Zeitschrift: Energie extra

Herausgeber: Bundesamt für Energie; Energie 2000

Band: - (1998)

Heft: 6

Artikel: Umweltverträglichkeit als Vorgabe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-639732

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Umweltverträglichkeit als Vorgabe

Die Energieversorgung umfasst die gesamte Kette von der Primärenergieproduktion bis zur Verteilung von Energieträgern und Energie. Sie ist Sache der Energiewirtschaft. Das Gesetz gibt aber einen Rahmen vor: Neben "ausreichend", "breitgefächert", "sicher" und "wirtschaftlich" ist besonders die Umweltverträglichkeit ein Anliegen, für das sich das Bundesamt für Energie besonders einsetzt.

(ART. 6)

Strom aus fossilen Energien

eute werden in der Schweiz rund 2% des Strombedarfs mit fossilen Energien (Erdöl, Gas) gedeckt. Bei der Verbrennung fossiler Energien entsteht zwangsläufig Kohlendioxid CO₂, das für den weltweiten Treibhauseffekt hauptsächlich verantwortlich gemacht wird.

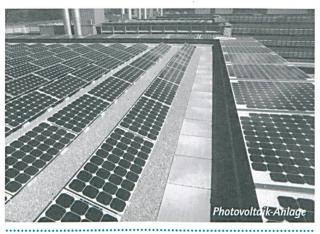
Sollten als Ersatz für die bestehenden Kernkraftwerke künftig Öloder Gaskraftwerke gebaut und betrieben werden müssen, würde sich die CO₂-Bilanz der Schweiz tendenziell verschlechtern. Unser Land hat sich jedoch an der Umweltkonferenz von Kyoto zur Reduktion des CO₂-Ausstosses bis zum Jahr 2010 um 10% gegenüber dem Jahr 2000 verpflichtet. Um die Erreichung dieses Zieles nicht unnötig zu erschweren, sollen die nach kantonalem Recht für Bewilligungen zuständigen Behörden in jedem Fall

a) prüfen, ob anstelle einer fossilen Stromerzeugung erneuerbare Energien genutzt werden könnten. Die Kosten müssen zumutbar bleiben – oder aber die Stromkonsumenten sind bereit, für Ökostrom den Mehrpreis zu bezahlen. Wo im konkreten Fall erneuerbare Energien nicht eingesetzt werden können, sollen

b) fossile Kraftwerke nach Möglichkeit mit der besten Brennstoffausnutzung betrieben werden. Solche z. B. mit Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) nutzen den Brennstoff bis zu 90%, gegenüber der reinen Stromproduktion mit bestenfalls 60% Nut-

zungsgrad. Bereits heute werden zunehmend kleine WKK-Anlagen mit Erd- oder Biogas betrieben. Gleichzeitig ersetzen mehr und mehr Wärmepumpen fossile Heizungen, so dass das CO₂-Minderungsziel erst gefährdet ist, wenn grössere Kraftwerke fossil betrieben werden.





(ART. 7) ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Faire Preise für kleine Produzenten

Der Energienutzungsbeschluss und die entsprechende Verordnung enthalten bereits Grundsätze und Ausführungsbestimmungen über die Vergütung der Überschussenergie, die unabhängige Produzenten in das öffentliche Netz einspeisen. Mit dem Energiegesetz ergeben sich gegenüber den bisher gültigen Anschlussbedingungen wenig Neuerungen, so dass die Kontinuität der Anschlussbedingungen weitgehend gewahrt wird. Artikel 7 beinhaltet im wesentlichen die folgenden Bestimmungen:

- Bei der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien richtet sich die Vergütung nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus inländischen Produktionsanlagen. Dies dürfte wie bisher einer Vergütung von ca. 16 Rp. pro kWh entsprechen.
- Bei Kleinwasserkraftwerken (Leistung bis 1 MW) kann die nach kantonalem Recht zuständige Behörde – in der Regel die Energiedirektion oder der Gesamtregierungsrat – die für erneuerbare Energien

Die gesetzlich verankerten Anschlussbedingungen fördern die dezentrale Stromproduktion

Die Vergütungsempfehlungen des UVEK waren bisher beim Vollzug der Anschlussbedingungen sehr hilfreich und unterstützten die Aushandlung von fairen Rücklieferpreisen für eingespeisten Strom aus dezentralen Anlagen. Lange Zeit bestand eine Unsicherheit über die rechtliche Verbindlichkeit der Empfehlungen. Die beiden Bundesgerichtsentscheide vom 24.

Mai 1996 und 21. März 1997, welche die Vergütung von 16 Rp./kWh für Strom aus erneuerbaren Energien vollumfänglich gestützt haben, brachten hingegen Klarheit.

Die unabhängigen Produzenten erwarten zu Recht eine gewisse Kontinuität bei der Vergütungsregelung. Ist diese Voraussetzung nicht genügend erfüllt, würden die erwünschten Investitionsentscheide hinausgeschoben. Die Vergütungsregelung gibt den Kantonen genügend Spielraum, um auch den effizienten Einsatz fossiler Energien zu gewährleisten. So hat der Kanton Basel-Landschaft in seinem Energiegesetz beispielsweise für dezentral fossil betriebene WKK-Anlagen Vergütungsansätze festgelegt, die über denjenigen des Bundes liegen. Mit kantonalen Subventionen

kann die Förderwirkung der Anschlussbedingungen verstärkt werden.

Peter Stucki, Leiter der Energiefachstelle Kanton Basel-Landschaft, Präsident der Kommission für Fragen der Anschlussbedingungen für Selbstversorger. gültige Vergütung reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.

- Die Vergütung für Elektrizität, die in fossil betriebenen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) erzeugt wird, richtet sich nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie. Gegenüber der bestehenden Vergütungsregelung dürfte keine wesentliche Differenz entstehen.
- Die Kantone können einen Ausgleichsfonds zugunsten der Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung errichten, die überproportional viel elektrische Energie von unabhängigen Produzenten übernehmen.

Für den Vollzug dieser Bestimmungen im Jahr 1999 sollen als Übergangslösung die Vergütungsempfehlungen des UVEK vom Dezember 1995 um ein Jahr verlängert werden. Ab 1. Januar 2000 sind neue Vergütungsempfehlungen mit aufdatierten Zahlen zu den Kosten neuer inländischer Produktionsanlagen vorgesehen.

Urs Näf, Dienst Energiepolitik, BFE

(ART. 8)

Energiesparen beim Autofahren

Artikel 8 des Energiegesetzes schafft die Grundlage für die Weiterführung der Verordnung über den Treibstoffverbrauch von neuen Personenwagen (Anhang 2 des Energiegesetzes). Von 1996 bis 2001 wird eine Verbrauchsabsenkung von 15 Prozent der Neuwagenflotte angestrebt. 1996/97 war bereits eine Reduktion um 1,8 Prozent zu verzeichnen.

Das Ziel ist erreichbar, wenn vor allem die Autoimporteure ihre Marketinganstrengungen für verbrauchsgünstige Fahrzeuge verstärken. Ein Schritt in diese Richtung ist beispielsweise die 1997 abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Vereinigung der Schweizerischen Automobil-Importeure und dem TCS über die Angabe des Treibstoffverbrauchs, insbesondere in Ausstellungsräumen und in der Werbung. Auf internationaler Ebene sind die gemeinsam mit den Autoherstellern entwickelten Aktivitäten der Europäischen Union und der Europäischen Transportministerkonferenz wichtig, an welchen sich die Schweiz soweit möglich beteiligt.

Neben der Marktdurchdringung der energietechnisch verbesserten Autos gibt es andere Stossrichtungen, die mit dem Nachfolgeprogramm von Energie 2000 weiter verfolgt werden: die sparsame Fahrweise (z. B. Eco-Drive-Kurse) und das ressourcenschonende Mobilitätsverhalten (Nutzung kombinierter Verkehrsdienstleistungen, Verkehrsmanagement in Städten).

Das Energiegesetz ermöglicht im Fahrzeugbereich neben Verein-



barungen und Zielwerten auch die Einführung von marktwirtschaftlichen Instrumenten und den Erlass von Zulassungsvorschriften. Solche weitergehenden Massnahmen werden auf Bundesebene allerdings nur für den Fall in Betracht gezogen, dass die Marketinganstrengungen für die Erreichung des Zielwertes nicht ausreichen.

Martin Renggli, Leiter Dienst Energiepolitik, BFE

RATING FÜR GEBÄUDE:

Das Energiegesetz ermöglicht neue Sparmassnahmen

Freiwillige Aktivitäten und Fördermassnahmen, neuerdings auch für die rationelle Energienutzung, und Vorschriften bilden die Eckpfeiler der Energiepolitik im Gebäudebereich. Es ist ein wichtiges Ziel des Energiegesetzes, die Zusammenarbeit Bund - Kantone und Bund - Privatwirtschaft zu verstärken. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Aktionsprogramm Energie 2000 ergeben dazu viele wertvolle Anhaltspunkte.

Das Thema Gebäude umfasst Bau, Unterhalt, Werterhaltung, Sanierung, Modernisierung, Umnutzung und Betrieb von allen Arten von Gebäuden. Die Hauptakteure sind Investoren, Banken, Planer, Ausführende, Hersteller, Betreiber, Mieter, Bund und Kantone. Werden die einzelnen Rollen gemeinsam festgelegt und die herrschenden Marktmechanismen berücksichtigt, ergeben sich viele zusätzliche Impulse.

Das Ziel besteht also darin, die vielen vorhandenen Stärken in diesem Bereich zu erkennen und gemeinsam besser zum Tragen zu bringen. Ein wichtiger Punkt ist dabei, dass die weitaus meisten Investitionsentscheide nicht wegen des Energiesparens ausgelöst werden, sondern dass Werterhaltung, Modernisierung und Umnutzung die wichtigsten Gründe sind.

Gleicher Massstab – gleiche Marschrichtung – gemeinsamer Erfolg

Das BFE will – zusammen mit den drei Hauptakteuren der Wirtschaft, den Investoren, Banken und Planern – ein Rating für das nachhaltige Bauen erstellen. Wenn diese drei Akteure den gleichen Massstab anwenden, wird es gelingen, verschiedene Unsicherheiten abzubauen, Dadurch nimmt die Investitionsbereitschaft zu, und längst fällige Sanierungsarbeiten werden schneller ausgeführt.

Unter dem Begriff Nachhaltigkeit besteht heute die Möglichkeit, Bauvorhaben besser auf ihre Auswirkungen auf ihr Umfeld zu beurteilen. Diese Gelegenheit gilt es zu nutzen, da über die zusätzlichen Elemente Ökologie, Ökonomie und Sozialverträglichkeit immer wieder auch die Energie als wichtiges Element in die Gesamtbeurteilung eingebracht werden kann. In den nächsten Jahren wird dieser Ansatz mithelfen, weitere erhebliche Senkungen des Energieverbrauchs von Neu- und Umbauten zu erreichen. Damit diese Wirkung erzielt wird, müssen mehrere Anliegen des wirtschaftlichen Umfeldes berücksichtigt werden, ein Element allein hat ein zu kleines Gewicht; dies gilt auch für das unbestritten wichtige Thema Energie.